## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Donnerstags, ben 25. Juli 1833.

## Machrichten vom Landtage.

Sechs und achtzigfte offentliche Sigung ber erften Rammer, am 19. Juli 1833.

Rortfegung ber Berathung über ben Gefegentwurf, die Staats: angehörigfeit u. f. w. betreffenb. §§. 72-77.

Die Sigung wird um halb II Uhr eroffnet, bas Protocoll der lettvorherigen verlefen, burch die anwefenden 25 Dit= glieber genehmiget, und burch Burgermeifter Ritter ft abt und v. Erbmannsborf mit vollzogen.

Da auf ber Registrande fur heute nichts eingegangen, fchreitet man fogleich gur Tagesorbnung, auf welcher fich bie Fortfetung ber Berathung über bas Gefet, Die Staatsangeho: rigfeit u. f. w. betreffend, befindet.

Buvorberft wird bie in ber geftrigen Gigung bem Gecretair Bart aufgetragene neue Faffung bes §. 72. von bemfelben vor=

gelefen. Gie lautet, wie folgt:

S. 72. (B. Wohnfit am Orte ber Beimath.) Die über die felbitstandige - nehmen wollen, jedoch mit Ausnahme beffen, mas a) §. 54. unter 2. c. wegen der Beibringung eines Beugniffes über die frühere Aufführung nebft ben an Lettere gefnupften Folgen, b) §. 54. unter 4. megen ber Dispositionsfahigfeit ober ber Erlaubnig ber obervormundschaftlichen Behorde, c) §. 57. unter 4. wegen ber Nothwendigkeit bes Besites ber Ginrich= tungsmittel bei nicht gunftmäßigen, noch von gefetlicher Autori= tat abhangenden Gewerben, und d) §. 57. im legten Sage megen des Ermeffens der Obrigfeit über die Erwerbsgelegenheit in den baselbst unter Rummer 2. 3. und 4. auch den g. 57. nicht ausbrudlich genannten Fallen gefagt ift. Perfonen, welche an dem Orte, wo ihnen das Beimathsrecht zusteht, ohne Berheira: thung ober Unternehmung eines felbstftandigen Gewerbes einen eigenen Sausffand begrunden wollen (§. 51. 5.), find den §§. 54. bis mit 57. angegebenen Bedingungen nicht unterworfen, fie un= terliegen jedoch ben bieffallfigen Bestimmungen, in der vorstebend bezeichneten beschrantten Dage, sobald fie fpater in eins ber §. 51. unter 1. 2. 3. und 4. angegebenen Berhaltniffe treten wollen.

Der fonigl. Commiffar D. Gunther halt es fur nothig, bag auch biejenigen, welche ihren Wohnfit im Beimathsorte nahmen, und vorher auswarts fich aufgehalten hatten, ein Beugniß über ihr bisheriges Berhalten beibrachten, obgleich bieß ber Dbrigfeit und ber Policeibeborde nur gur Rotig bienen folle, ohne bag ber Inhalt biefes Beugniffes etwa auf ben felbftftanbi= gen Bobnfit von Ginfluß fein folle.

Secretair v. Bedtwit findet bieg uberfluffig, ba folchen Leuten boch nicht bie Mufnahme in ihrem Beimathsorte verwehrt werben tonne, und er eine bergleichen Bestimmung nicht gern gu einer gefehlichen erhoben miffen wolle.

Dem stimmt auch D. Deutrich bei, ba es ohnebem ber Dbrigfeit freiftebe, über bergleichen Gubjette Erfundigungen einzugiehen; fie ftebe ja mit ben anbern Dbrigkeiten in Communication.

In gleichem Ginne fprechen fich Burgermeifter Ritter- merkfam, baß §. 10. blos ben Fall enthalte, wenn bie gefehl's

ftabt und Bubler aus, und es vereinigen fich überhaupt bie meiften Deinungen babin, bag man auf einen Gegenftand, über ben man gestern schon abgestimmt habe, nicht wieder gurudton= men burfe. - Dbgleich bem burch Secretair Bart baburch widersprochen wird, bag man basjenige, was man bei bem einen §. verfaumt habe, bei bem andern wieder nachholen muffe, bleibt man boch bei ber Behauptung fteben, baf es jeder Dbrig= feit unbenommen bleibe, über bas Berhalten ber einige Sahre auswarts fich aufgehaltenen Perfonen bei beren Rudfehr in bie Beimath alle erforderlichen Nachweisungen zu verlangen.

Sierauf findet biefe neue Faffung einstimmige Un= nahme.

Man geht nun ju §. 73. bes Gefegentwurfs über, welcher also lautet:

(C. Allgemeine Bestimmungen. 1. Aufnahme in die Gemeinde.) "Wer feinen Wohnfit an einem fremden Orte aufschla= gen ober am Beimathsorte feinen felbftftanbigen Mufenthalt neh= men will (6.51.52. und 72.), ift verbunden, die Aufnahme in bie Drisgemeinde als deren Mitglied gu fuchen; es fann ihm je= boch bie Aufnahme nicht verweigert werben, wenn er ben Bedingungen biefes Gefetes, in Berbindung mit den Borfchriften ber allgemeinen Stadteordnung und beziehendlich ber Landgemeinde= Dronung, Genüge leiftet. - Der Aufnahme von Auslandern muß jedoch bie Mufnahme in die Staatsangehörigkeit vorhergeben (§. 3, und fl.)."

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Da aber nach ben von der Deputation aufgestellten Grund: faten die Aufnahme ber Muslander gur Bobnfignahme feineswegs, fontern nur bie ausbrudliche Aufnahme ber Muslander in die Staatsangehorigfeit, von der Einwilligung ber Staatsbehorde abhangig gemacht werden foll, und ba es noth: wendig erscheint zu bestimmen, wie es mit dem Wohnfigrecht folder, welche Grundftude, fo gu einem Gemeindeverbande nicht gehoren (Ritterguter), befigen, und berer, welche auf folchen Grundfluden wohnen, gehalten werden foll; fo fchlagt die Deputation bei §. 73. vor, ben letten Gat von ben Borten : "ber Muf= nahme" bis zu und mit den Worten: "bervorgeben (§. 3. und flg.)" meggulaffen und bafur ju feben: "auch auf den in einen Gemeindeverband nicht gehörigen Grundftuden ift die Bohnfit= nahme von ber Mufnahme Geiten ber Ortsgemeinde, zu beren Beimathsbezirfe jene geboren, abhangig."

Bas ben von ber Deputation beantragten Begfall bes Schluffages bes &. anlangt, fo halten mehrere bafur, bag er nach Unnahme ber von ber Deputation ju §. 3. gemachten Bor= fchlage angenommen werben muffe.

Burft v. Schonburg bingegen ftimmt fur beffen Begfall, ba ja nach &. 10. Mustander ben Bohnfit erlangen fonnten, ohne vorber Staatsangehorige geworben gu fein.

Der fonigl. Commiffar D. Gunther macht hingegen auf